



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie recht herzlich zur 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt

am Donnerstag, den 18. April 2024 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Vergabe von Bauleistungen – „Reaktivierung des Areals Dorfteich“ - Tischvorlage -
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Information – Budget Bürgerbeteiligung
 - 10.1. Aussprache
11. Verschiedenes und Anfragen

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 11.04.2024

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, dem Regionalplan Wind (ROPW) als Instrument der geregelten Steuerung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der in der Vorlage erläuterten Ausschlusskriterien gemäß § 9 Abs. 1 ROG zuzustimmen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Bemerkungen
Gemeinderat	18.04.2024	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	04.04.2024		X						
Gemeinschaftsaus-schuss									

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Mitglied/er des Gemeinderates von


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt:

Der Bund hat die Länder per Gesetz (WindBG) dazu verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Landesfläche für die Windenergie in den Raumordnungsplänen auszuweisen (Sachsen: 1,3% bis 2027 und 2,0% bis 2032). Durch § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) wurden die Regionalen Planungsverbände dazu verpflichtet, mindestens 2 % der Fläche als Vorranggebiete (VRG) für Windenergie schon bis 31.12.2027 auszuweisen (= regionales Teilflächenziel, rTFZ).

Demgemäß stellt der Planungsverband Region Chemnitz nun den Raumordnungsplan Wind (ROPW) auf. Mit den vorliegenden Unterlagen sollen im 1. Arbeitsschritt die Rahmenbedingungen zur Bestimmung des Suchraums für die Windenergiegebiete (WEG) sowie für die Umweltprüfung und den Umweltbericht festgelegt werden. Der Planungsverband ist dabei nicht an gegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden, um das rTFZ zu erreichen. Durch die Festlegung von WEG erfolgt ausschließlich die planerische Steuerung von raumbedeutsamen WEA (ab 50m Gesamthöhe gem. Nr. 1.6 Anhang 4. BImSchV). Als Referenz- Windenergieanlage (WEA Ref) wird daher bei der Bestimmung des Suchraums eine Anlage mit einer Gesamthöhe (GH) von 300m und einem Rotorradius (RR) von 78m bestimmt. Die Größe des WEG ist gesetzlich nicht festgesetzt. Nur der WEA-Mast muss sich im WEG befinden (§ 4 WindBG) - steht die WEA an der Außengrenze des WEG, können Rotorblätter und Fundamenteile außerhalb der WEG liegen (Rotor-out-Flächen). Als Ausschlusskriterien zählen nur die optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB), wonach die 2fache Gesamthöhe der WEA als Mindestabstand ausreicht (300m GH WEA Ref = 600m Mindestabstand), sowie immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Damit beläuft sich das erweiterte Ausschlussgebiet auf 728km² (11,2%). Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes (953m min. Abstand zu WR bei Nachtwert von 35 dB(A)) und der Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung hat der Planungsverband einen Abstand von 1000m (600m Ausschlusskriterium + 400m Planungskriterium) bei der Ermittlung des Suchraums herangezogen. Um zu unterbinden, dass der Rotor in die angrenzende Raumnutzung hineinragt, wurde außerdem ein Abstand von 80m (Rotor) bzw. von 10m (Fundament) zu den einzelnen Ausschlusskriterien (Straßen, Schienen, Gewässer, Naturschutzgebiete) bei der Suchraumbestimmung addiert (Rotor-in-Flächen).

So reduziert sich der verbleibende Suchraum auf 302km² der Region (4,6%). Auch bestehende WEA (WEA Bestand), die erneuert werden könnten (WEA Repowering), zieht der Planungsträger in den Suchraum für die WEG mit ein. Dadurch können die Flächen auf das rTFZ mit angerechnet und gesteuert werden.

Für Neustadt kommen so an den Bezelberg, in Richtung Bergen, angrenzende Waldflächen sowie ein Gebiet zwischen Talsperre Werda und der S301 in Frage. Die konkreten Suchgebiete fallen sehr groß aus. (siehe Anlage Karte)

Das Gebiet um den Bezelberg wurde in den letzten Jahren durch erhebliche Investitionen touristisch aufgewertet.

Zwischen Neustadt und Bergen befinden sich vier Geotope als herausragende geologische Aufschlüsse, Geotopnummern 1218, 1221, 1224 und der Poppenstein. Der Fruchtschiefer stellt eines der wichtigsten vogtländischen Ziersteine dar und wird nur noch in einem Bergwerk abgebaut.

Der Felsenweg 3b ist elementarer Bestandteil des Geoparks, quert die Suchgebiete und ergänzt die Naherholungsmöglichkeiten des Naturparks Erzgebirge Vogtland.

Im betroffenen Suchraum sind Brutstätten von Rotmilan und Bubo bubo (Linnaeus, 1758) / Uhu gelegen.

Diese Belange müssen unbedingt im nächsten Arbeitsschritt des Planungsverfahrens Berücksichtigung finden und als Ausschlusskriterien gelten.

Im 2. Arbeitsschritt des Planverfahrens sollen dann die Potenzialgebiete für WEA im Suchraum ermittelt werden, wozu ggf. weitere Planungskriterien zu bestimmen sind.

Der ROPW fungiert nur als planerische Steuerung und ersetzt nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Realisierung von WEA, da Art, Anzahl u. konkreter Standort der WEA bei Aufstellung des ROPW unbekannt sind. Mit Rechtskraft des ROPW erfüllen die WEG damit die für die Verfahrenserleichterungen erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG.

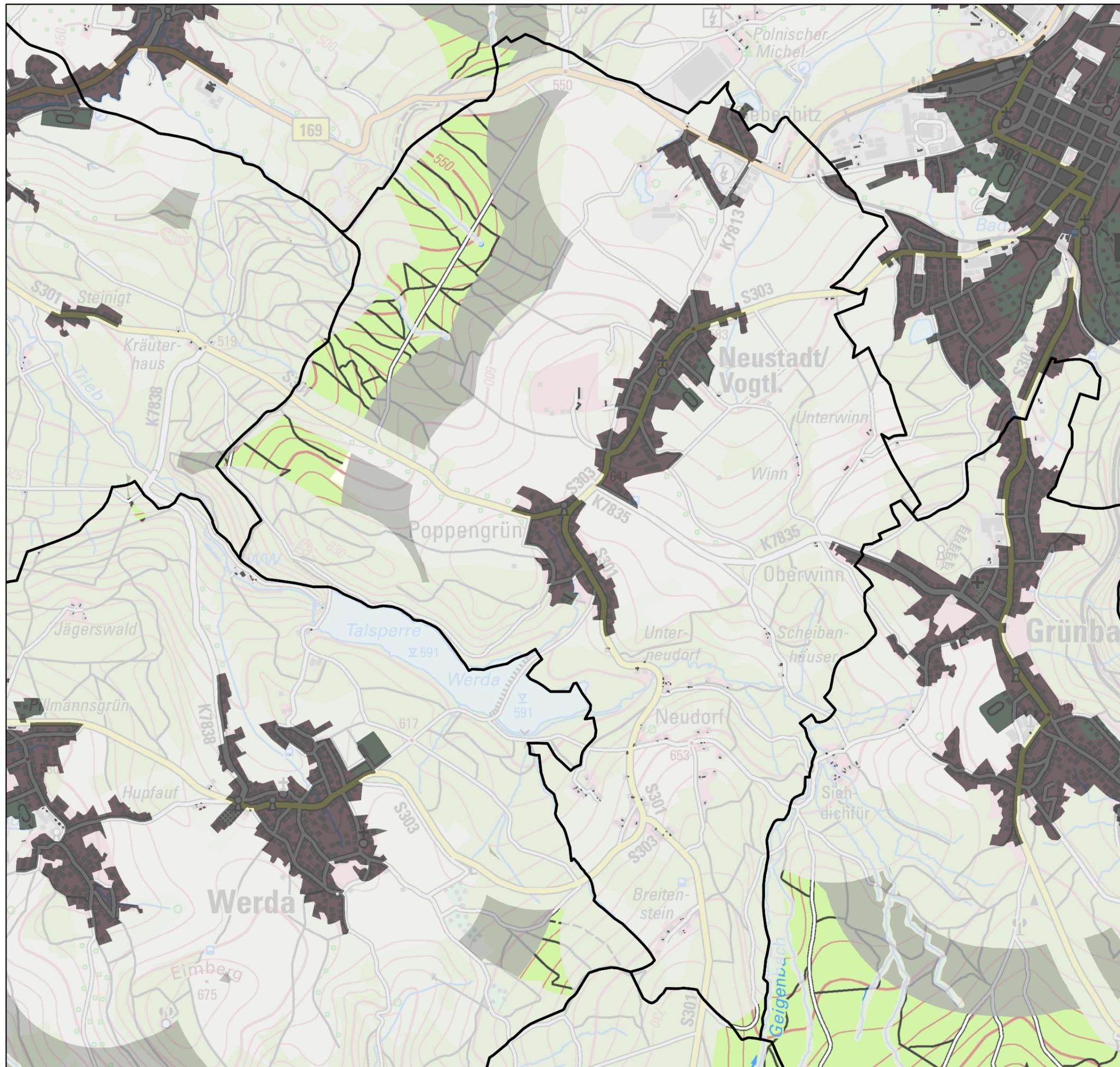
Nach der Erarbeitung des vollständigen Entwurfs des ROPW erhalten die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planungsentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 ROG. Dies wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, dem Regionalplan Wind (ROPW) als Instrument der geregelten Steuerung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der in der Vorlage erläuterten Ausschlusskriterien gemäß § 9 Abs. 1 ROG zuzustimmen.

Abkürzungsverzeichnis:

ROPW	Raumordnungsplan Wind
VRG	Vorranggebiet
rTFZ	regionales Teilflächenziel
WEG	Windenergiegebiete
WEA	Windenergieanlage
WEA Ref	Referenz- Windenergieanlage
GH	Gesamthöhe
RR	Rotorradius



-  Ausschlussgebiet (mit Siedlungspuffer 600 m)
-  erweitertes Ausschlussgebiet (mit Siedlungspuffer 1.000 m)
-  Suchraum (bei 1.000m Siedlungspuffer)

-  Siedlungsbestand¹
-  Gemeindegrenze

Datengrundlage:

¹ Grundlage: ATKIS 2023, Hausumringe 2023

Kartengrundlage:

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, dl-de/by-2-0, Verwaltungsgrenzen und DTK50 mit Stand 2023

RAUMORDNUNGSPLAN WIND 

Ausschlussgebiete und Suchraum
Kartenauszug mit TK50 für Neustadt/Vogtl.,
vergrößert auf Gemeindegrenze

Unterlagen für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPiG
Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. Januar 2024

Herausgeber: Planungsverband Region Chemnitz
Bearbeiter: Verbandsgeschäftsstelle
Maßstab: ca. 1:22.000